

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2026/0170/2

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Forstamt**

Aktualisierung und Anpassung der Grillplatzordnung an klimatische Veränderungen: Musikgeräteverbot auf Grillplätzen erst ab 22 Uhr im Sommer Änderungsantrag: Volt

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.04.2026	15.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die vorgeschlagene Zulassung von Abspiegelgeräten bis 22 Uhr ist abzulehnen, da die Grillplätze überwiegend im Wald liegen – einschließlich Staatswaldflächen – und sensible Natur- und Erholungsräume darstellen. Bereits bestehende Regeln schützen Natur, Tiere und Erholungssuchende. Änderungen dieser Art müssen zuvor zudem mit allen Beteiligten (Forst-BW und Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen) abgestimmt werden. Eine Lockerung würde zu Lärmkonflikten und Beeinträchtigungen führen und das ausgewogene Verhältnis von Nutzung, Erholung und Schutz gefährden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Der vorgeschlagenen Änderung, die Nutzung von Abspielgeräten für Musik bis 22 Uhr zuzulassen, kann nicht zugestimmt werden.

Das Forstamt weist darauf hin, dass aus den Rückmeldungen im Rahmen der Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtung bereits Änderungen (wie folgt) übernommen wurden, die im hier vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt wurden.

§ 4 Abs. 12: Es ist verboten, Lärm zu erzeugen, der die Allgemeinheit oder Nachbarschaft belästigt. Daher sind die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mittels verstärkerunterstützter Instrumente und das Abspielen von Musik nicht gestattet. Musikinstrumente sind nur in angemessener Lautstärke bis 22 Uhr erlaubt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Änderungen dieser Art – insbesondere bei Grundsatzfragen wie der Nutzung von Musik – stets zuvor mit allen Beteiligten abzustimmen sind. Dies betrifft auch Grillplätze im Staatswald von Forst-BW und der Gemeinde Eggestein-Leopoldshafen, die in dieser Grillplatzordnung mit beinhaltet sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den betroffenen Grillplätzen überwiegend um Standorte im Wald handelt. Wälder sind keine beliebigen Freizeitflächen, sondern sensible Natur- und Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Sie erfüllen darüber hinaus wichtige ökologische Funktionen sowie eine bedeutende Rolle als Erholungsraum für die Bevölkerung. Diese unterschiedlichen Funktionen bedingen ein besonderes Schutzbedürfnis, das bei der Ausgestaltung von Nutzungsregeln maßgeblich berücksichtigt werden muss.

Die geplante Neufassung der Grillplatzverordnung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie mit den Ergänzungen aus der Vorberatung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen klare und leicht verständliche Vorgaben formuliert und insbesondere lärmintensive Nutzungen konsequent begrenzt. Dabei wird bewusst klargestellt, dass das Abspielen von Musik über Geräte auf Grillplätzen grundsätzlich nicht Teil der vorgesehenen Nutzung ist, sondern eine Störquelle darstellt, die mit dem Charakter dieser Orte kaum vereinbar ist.

Die entsprechende Einschränkung ist ein bewusster Schritt, um Nutzungskonflikte zu minimieren und sowohl den Schutz der Natur als auch die berechtigten Interessen der Erholungssuchenden zu gewährleisten. Der Änderungsvorschlag erkennt zudem, dass bereits eine „angemessene Lautstärke“ subjektiv unterschiedlich wahrgenommen wird und in der Praxis regelmäßig zu Konflikten führt. Eine Ausweitung oder Lockerung würde daher das Risiko von Beeinträchtigungen erheblich erhöhen und die angestrebte Klarheit der Regelung unterlaufen.

Bereits heute zeigen sich deutliche Nutzungskonflikte im Umfeld der Grillplätze und in Waldgebieten. Aus der Bürgerschaft gehen regelmäßig Beschwerden über erhebliche Lärmbelästigungen ein, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Dabei handelt es sich nicht nur um vereinzelte Vorfälle, sondern um wiederkehrende Situationen, etwa im Zusammenhang mit größeren Feierlichkeiten wie Abi-Feiern, spontanen Partys oder auch illegal organisierten Rave-Veranstaltungen. Diese gehen häufig mit überhöhter Lautstärke, einer intensiven Nutzung von Musikgeräten sowie einer hohen Besucherzahl einher und überschreiten damit deutlich den Rahmen einer verträglichen Nutzung. Die bestehenden Probleme verdeutlichen, dass es bereits jetzt einer klaren und restriktiven Regelung bedarf, die insbesondere vermeidbare Lärmquellen wie Musiknutzung konsequent unterbindet.

Insbesondere für wildlebende Tiere stellen wiederkehrende Störungen in der Dämmerungs- und Nachtphase eine erhebliche Belastung dar. Diese Zeiten sind für viele Arten essenziell für Nahrungssuche, Orientierung und Ruhe. Auch wenn im Sommer die Dämmerung später einsetzt,

bedeutet dies nicht, dass zusätzliche, technisch erzeugte Geräuschquellen unproblematisch sind. Der Wald ist kein urbaner Partyraum, sondern ein Lebensraum, dessen Schutz Vorrang haben muss.

Darüber hinaus dient die Regelung nicht ausschließlich dem Schutz der Tierwelt. Auch andere Nutzerinnen und Nutzer des Waldes – etwa Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Familien oder Erholungssuchende – haben ein berechtigtes Interesse an Ruhe und Naturerleben. Diese unterschiedlichen Ansprüche wurden im Rahmen der Neuregelung sorgfältig gegeneinander abgewogen. Die klare Begrenzung und das grundsätzliche Zurückdrängen vermeidbarer Lärmquellen stellen dabei einen ausgewogenen Kompromiss dar.

Der Verweis auf Regelungen im privaten Garten greift in diesem Zusammenhang zu kurz. Öffentliche Grillplätze in naturnahen Räumen und insbesondere im Wald sind nicht mit privaten Grundstücken vergleichbar, da sie einer deutlich höheren Nutzungsintensität unterliegen und sich in ökologisch sensiblen Bereichen befinden. Entsprechend sind hier strengere Maßstäbe anzulegen.

Auch der soziale Aspekt, wonach Grillplätze insbesondere für Menschen ohne eigene Gartenflächen von Bedeutung sind, wird durch die bestehende Regelung nicht infrage gestellt. Die Nutzung bleibt weiterhin möglich, jedoch innerhalb klar definierter Grenzen, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt dienen. Das gemeinschaftliche Grillen wird dadurch nicht eingeschränkt, wohl aber eine Nutzung, die über den eigentlichen Zweck hinausgeht.

Die städtischen Grillplätze sind bewusst als Orte der sogenannten „sanften“ Erholung im Erholungswald konzipiert. Sie richten sich insbesondere an Familien, kleinere Gruppen, Spaziergängerinnen und Spaziergänger sowie Menschen, die Natur in ruhiger Atmosphäre erleben möchten. Der Erholungswald erfüllt dabei eine wichtige Ausgleichsfunktion zum urbanen Alltag und ist gerade nicht für zusätzliche, technisch verstärkte Unterhaltung ausgelegt. Gleichzeitig treffen an solchen Orten unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen mit verschiedenen Bedürfnissen aufeinander – von Familien mit Kindern über ältere Menschen bis hin zu Jugendgruppen. Ein funktionierendes Miteinander setzt daher gegenseitige Rücksichtnahme und klare Rahmenbedingungen voraus. Grillstellen bieten die Möglichkeit zum gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien, jedoch im Einklang mit der Umgebung und unter Beachtung der Interessen aller Anwesenden. Die gezielte Beschränkung von Musiknutzung ist hierbei ein wesentlicher Baustein, um dieses fragile Gleichgewicht zu sichern und die Aufenthaltsqualität insbesondere für die eigentlichen Zielgruppen – Familien und ruhesuchende Erholungssuchende – zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Regelung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzung und Schutz herstellt und bewusst darauf abzielt, zusätzliche Lärmquellen auszuschließen. Eine Ausweitung der zulässigen Musiknutzung würde diesem Grundgedanken widersprechen und das Gleichgewicht zulasten von Natur, Erholung und Konfliktvermeidung verschieben. Der Änderungsvorschlag ist daher abzulehnen.